

Absender Fachbereich Umwelt und Technik	Drucksachen-Nr. 389/2002
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
SPD-Fraktion	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 11.07.2002

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2002 zum Einsatz des Erlöses aus der Durchführung eines "US-Cross-Border-Leasing"

Inhalt

Der im SPD-Antrag genannte Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (AUIV) vom 15.05.02 beauftragt die Verwaltung zunächst, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des US-Cross-Border-Leasing (CBL) einzuleiten und durchzuführen. Eine Empfehlung seitens der Verwaltung zur Verwendung eines eventuellen Erlöses aus dieser Transaktion wurde den beschlussfassenden Gremien noch nicht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verwaltung muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Erzielung eines Barwertvorteiles aus einem CBL den Abschluss eines solchen voraussetzt. Derzeit handelt es sich bei dieser Voraussetzung um ein in der Zukunft liegendes Ereignis, dessen Eintritt ungewiss ist.

Wie in den vorangegangenen Beratungen dargelegt, ist trotz aller derzeit bekannten positiven Rahmenbedingungen bei gebotener Sorgfalt nicht auszuschließen, dass ein oder mehrere maßgebliche Parameter (siehe die zum 10.04.2002 überreichte Übersicht) aus Sicht der Kommune und auch des Investors unbefriedigend sein können, die Transaktion in diesem Fall somit nicht realisiert und kein Erlös erzielt wird. Wie schon dargelegt, werden für einen solchen Fall auch schadensneutrale Ausstiegsklauseln vorgesehen. Zudem gehört sachlich der Beschluss über die Verwendung eines eventuellen Erlöses in die Haushalts- und Wirtschaftsplanberatungen (AUIV/Rat).

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion wird auch die Zuordnung eines CBL-Barwertvorteils (erneut) aufgegriffen. Über die vorliegenden Erkenntnisse in gebührenrechtlicher Hinsicht zu alternativen Einstellungsmöglichkeiten - entweder zugunsten des Gebührenhaushalts oder des allgemeinen Haushalts - wurde eingehend in den diesbezüglichen Ausschussvorlagen sowie zusätzlichen mündlichen und schriftlichen Erläuterungen berichtet. Insbesondere ist auf die schriftliche Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.03.02, zur Sitzung am 10.04.02 an die Fraktionen verteilt, und auf die mündlichen Darlegungen in der Sitzung am 15.05.02 zu verweisen. An diesem Er-

kenntnisstand hat sich nichts geändert. Zudem hat die Verwaltung bislang zur Verwendung keine Präferenz gesetzt, muss allerdings darauf hinweisen, dass die Situation des allgemeinen Haushalts, namentlich auch für 2003, eine Zuordnung im Interesse der Stadt voraussichtlich unabdingbar machen wird.

Nach wie vor kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass spätere Rechtsprechung zuungunsten der Einstellung in den allgemeinen Haushalt ausfällt; dieses Risiko ist allerdings so jeder Rechtsfrage immanent, solange diese noch nicht „ausgeurteilt“ ist. Namhafte und gewichtige Fachliteratur wie die Standardkommentierung zum Kommunalabgabengesetz (Driehaus, Kommunalabgaberecht, Bearb.: Schulte/Wiesemann 26. Erg.Lfg März 2002, Rn. 95; Verfasser: Richter am OVG Münster sowie vorsitzender Richter am VG Gelsenkirchen) kommt allerdings zur ausdrücklichen Erkenntnis, dass Einnahmen, die ohne Kostenaufwand der gebührenfinanzierten Einrichtung realisiert werden, in der Gebührenkalkulation nicht mindernd berücksichtigt werden müssen. Dieser Sachverhalt ist für eine CBL-Transaktion zutreffend, denn die Einrichtung „Abwasserwerk“ wird lediglich als „Vehikel“ zur Erlangung des Barwertvorteiles genutzt. Die weit überwiegende Auffassung in der Fachliteratur knüpft an diese Auffassung an und widerlegt stichhaltig vereinzelt vertretene Gegenmeinungen. Zur Verdeutlichung sind der Vorlage zwei Fachbeiträge beigelegt.

Insbesondere die im vorliegenden Antrag vertretene Meinung, der Barwertvorteil werde mit gebührenfinanziertem Vermögen erwirtschaftet und stehe deshalb den gebührendzahlenden Nutzern zu, wird dort (Biagosch/Kuchler; Kommunale Steuerzeitschrift 2002 Nr. 5, Seiten 89 ff.) stichhaltig widerlegt. Dem Aufsatz zufolge ist die Annahme, der Bürger erwerbe durch die Zahlung von Gebühren eine Art Rechtsposition an der fraglichen Anlage, unzutreffend, da durch Gebühren nur die Kosten der Anlage finanziert werden (s.o.). Insofern erwerben die Gebührenzahler nach der für die Rechtsprechung maßgeblichen Betrachtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ebenso wenig ein Anrecht auf den Wert des Anlagevermögens wie etwa ein Mieter, der eine kostendeckende Miete zahlt, auf das Mietobjekt.

Dieser Überlegung folgend kann der Gebührenzahler zwangsläufig auch nicht einen noch höheren Anspruch durch den Umstand erwerben, dass die in den vergangenen Jahren erwirtschafteten handelsrechtlichen(!) Überschüsse zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und nicht zur Gebührensenkung genutzt wurden. Die Stärkung der Eigenkapitalbasis dient der Vermeidung einer Aufnahme von langfristigem Fremdkapital, was **nachhaltig** dem Gebührenzahler nutzt und daher betriebswirtschaftlich sinnvoller ist, als Überschüsse mit nur **kurzfristigem und vorübergehendem** Effekt der Gebühr zugute kommen zu lassen. Es besteht von daher auch kein direkter Zusammenhang zwischen dem „substanzunschädlichen“ Barwertvorteil aus einem CBL und der Verwendung handelsrechtlicher Überschüsse.

Zu der im Antrag zitierten Anmerkung der Geschäftsstelle des StGB NW sei folgender Hinweis gestattet: Das dort zitierte Urteil OVG NW vom 15.12.1994 hat einen anderen Sachverhalt: Anders als beim CBL stand dort die Veräußerung – also die nach deutscher Rechtslage endgültige und vollständige Übertragung von Eigentum und Besitz gegen Entgelt - von Anlagevermögen der Gemeinde auf dem Prüfstand. Hingegen verbleiben Eigentum und Besitz bei einem CBL bei der Kommune und es ist zu jedem Zeitpunkt eine vollständige Nutzungsmöglichkeit gegeben.

Auch der Hinweis, bei allen kommunalen CBL-Verträgen im Abwasserbereich sei der Erlös gebührenmindernd eingesetzt worden, kann von hier aus in dieser Pauschalität nicht vollständig bestätigt werden. Bekannt ist aus einer Veranstaltung des Rheinischen Studieninstitutes, dass bei CBL-Transaktionen bislang nahezu alle erdenklichen Kombinationen zur Zuordnung vorliegen. Bekannt ist aus dieser Veranstaltung auch, dass zum Beispiel der Einsatz von Zinserträgen aus einem CBL-Barwertvorteil (erzielt im Abwasserbereich) in den allgemeinen Haushalt bei einer nordrhein-westfälischen Kommune ganz aktuell von der Kommunalaufsicht gebilligt wurde. Zudem muss man davon ausgehen, dass in jedem Einzelfall die gebühren- und haushaltspolitische „Sach- und Motivlage“ eine ganz spezielle sein dürfte und sich daher – das Zutreffen der o.g. Aussage einmal unter-

stellt - für die Richtigkeit einer Rechtsauffassung daraus nur wenig herleiten lässt.

In der Gesamtschau erscheint es geraten, über die Verwendung eines Barwertvorteils erst dann und innerhalb der entsprechenden Fachberatungen zu entscheiden, wenn der Eintritt eines solchen Ereignisses annähernd sicher erscheint oder zumindest nur noch von Faktoren abhängt, die in der Disposition der Vertragsparteien liegen. Unter Umständen sind dann weitergehende Entwicklungen auch bekannt; die Verwaltung wird sich durch alle ihr zugänglichen Quellen bemühen, diese Entwicklungen genau zu beobachten.